

9384.00

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
Tschechisch / Slowakisch – Schweizerischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Tschechisch-Slowakisch-Schweizerische Eisenbahngüterverkehrs-

Beförderungsbedingungen

(CSSEBB)

Gültig ab 01.01.2011

Verzeichnis der Nachträge und Veröffentlichungen

Nachtrag	Nummer der Verfügung	Inhalt	Gültig ab
	1	Neuausgabe	01.01.2006
	2	Veränderungen - Neuausgabe	01.01.2007
	3	Veränderung	01.02.2007
	4	Veränderung	01.05.2007
	5	Veränderung	01.08.2007
	6	Veränderungen - Neuausgabe	01.01.2008
	7	Veränderungen	01.02.2008
	8	Veränderungen	01.07.2008
	9	Veränderungen	01.07.2008
	10	Neuausgabe	01.01.2009
	11	Neuausgabe	01.01.2010
	12	Neuausgabe	01.01.2011

EINTEILUNG

TEIL I

Bestimmungen

Vorwort

Abschnitt 1 - Besondere Beförderungsbedingungen

Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen

TEIL II

Gütereinteilung

Verzeichnis der Güter, für die ein RID-Zuschlag erhoben wird

TEIL III

Beförderungswege, Frachten

Abschnitt 1 - Beförderungswege

Abschnitt 2 - Frachtsatztafeln und Frachtentafeln

Abschnitt 3 - ABB CIM des CIT

Abschnitt 4 - Übersicht der nationalen Bedingungen der beteiligten
Beförderer

INHALTVERZEICHNIS

TEIL I	Seite
Vorwort	6
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen	7
Abschnitt 2 – Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 – Geltungsbereich der CSSEBB	10
§ 2 – Beförderungswege	11
§ 3 – Währung	11
§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	11
Abschnitt 3 – Besondere Bestimmungen	14
§ 5 – Bahneigene Güterwagen besonderer Bauart.....	14
§ 6 – Wagen, die vom Kunden gestellt werden.....	14
§ 7 – Neuaufgabe	15
TEIL II	
Gütereinteilung	17
TEIL III	
Abschnitt 1 – Verzeichnis der Beförderungswege	19
Abschnitt 2 – Frachtsatztafeln und Frachtentafeln	
ČD Cargo – Frachtsätze – Einfuhr / Ausfuhr / Transit.....	20
ČD Cargo – Leerlauffrachten für vom Kunden gestellte Wagen	21
ZSSK CARGO – Frachtsatztafel für vom Beförderer gestellte Wagen.....	22
ZSSK CARGO – Frachtsatztafel für vom Kunden gestellte Wagen	23
ZSSK CARGO – Frachtsatztafel für leere Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel.....	24
DB Schenker – Transitfrachtsätze	25
RCA AG – Transitfrachtsätze.....	26
Frachtentafel SBB Cargo für beladene Güterwagen.....	27
Frachtentafel SBB Cargo für leere Wagen.....	28
Abschnitt 3 – Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Internationalen Eisenbahnverkehr (ABB-CIM)	29
Abschnitt 4 – Übersicht der Bedingungen / Besondere Beförderungs- bedingungen / Preislisten der beteiligten Beförderer	35

Vorwort

Mit diesen Beförderungsbedingungen stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich der CSSEBB nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach diesen Bedingungen weiterbefördert werden.

1. Es sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

ČD Cargo AG	ČD Cargo	2154
Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia AG	ZSSK CARGO	2156
DB Schenker Rail Deutschland AG	DB Schenker	2180
Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft	RCA AG	2181
Schweizerische Bundesbahnen AG	SBB Cargo	2185

2. „Beförderer“ im Sinne der CSSEBB ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Die Veröffentlichungen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die CSSEBB sind in deutscher Sprache ausgearbeitet und können in den Landessprachen der beteiligten Beförderer herausgegeben werden. Bei Nichtübereinstimmung ist der deutsche Wortlaut verbindlich.
5. Die CSSEBB werden unter den nachfolgenden Internetadressen veröffentlicht:
- in der Tschechischen Republik: **www.cdcargo.cz**
 - in der Slowakischen Republik: **www.zscargo.sk**
 - in Österreich: **www.railcargo.at**
 - in Deutschland: **www.dbschenker.com**
 - in der Schweiz: **www.sbbcargo.com**

Abschnitt 1

Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen der CSSEBB.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 5 CSSEBB).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/ Besondere Beförderungsbedingungen /Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist (Teil III Abschnitt 3 CSSEBB).
4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen der CSSEBB, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesen CSSEBB und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern, wenn es nicht anders vereinbart wurde. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).

8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 CSSEBB).
9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

Sprachenregelung

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben - zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen sind zusätzlich zur amtlichen Landessprache ebenfalls in deutscher Sprache zu verfassen.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief sind nicht zugelassen.

Verladerichtlinien

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke

14. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die in der Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-im Teil A, Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel in Teil A „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind.
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind ausschließlich folgende Zahlungsvermerke INCOTERMS nach Ziffer 5.2 GLV CIM zugelassen:
 - bei **DDP**, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will
 - bei Frachtüberweisung **EXW**, nur wenn im Kundenabkommen vereinbart
 - bei Franko Grenze **DAF** nach Geschäftsbedingungen / Besondere Beförderungsbedingungen / Preisliste der jeweiligen Beförderer

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.

Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk DDP/Franko aller Kosten).

Bei der Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel ist der Zahlungsvermerk „unfrei“ zugelassen.

Lieferfrist, Zuschlagfristen

16. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:

Die Lieferfrist für die Güterbeförderung beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700). Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieser CSSEBB, bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diese CSSEBB bezieht.

Übernahme und Ablieferung (Zu 11.1 und 11.2 ABB CIM)

17. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis (Freiverlad) des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich der CSSEBB

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 3 gelten die CSSEBB:
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im **“Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC”**, die in den internationalen Verbindungen zwischen in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und in der Schweiz gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Heften CZ, SK und CH des **“Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM” der UIC** (Tfv. Nr. 8700), als Wagenladung aufgeliefert werden.
 - Darüber hinaus gelten die CSSEBB auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäss den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter § 6.
2. Die CSSEBB **gelten auch** für Sendungen, die in tschechisch-deutschen Grenzbahnhöfen von und nach der Schweiz reexpediert werden
3. **Die CSSEBB können speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gelten mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Binnentarifen, Verkaufsbedingungen und Preislisten der jeweiligen Beförderer auf Anfrage für:**
 - Strassenfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb (8702 – 8704, 8706)
 - leere Doppelstöckige Wagen, leere Doppelstöckige Wageneinheiten
 - Flachwagen mit mehr als 2 Achsen, die für Beförderung von Kraftfahrzeugen eingerichtet sind:
 - Güter auf Wageneinheiten auf 27m Ladelänge
 - Schaustellerwagen
 - Leicht verderbliche Güter
 - Eisenerze
 - Kohle, Koks
 - Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Bahnen besondere Schwierigkeiten verursacht, insbesondere mit Lademassüberschreitung welche die Verwendung von mehreren Wagen, Schutz- oder Tiefladewagen erfordern
 - beförderte leere Wagen laut CUV unter NHM Positionen 9921.10 bis 9921.40 und 9922.10 bis 9922.40
 - Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen (NHM 8606)
 - Kühlwagen der Gattung lbhps (826 1), lbhps (826 2)
 - Sendungen in Wagengruppen
 - Sendungen in geschlossenen Ganzzügen

4. Die CSSEBB gelten nicht für Sendungen:

- von/nach Schweizer Bahnhöfen an Schmalspurstrecken die in DIUM CH mit Verweis c) gekennzeichnet sind
- von oder nach dem Bahnhof Konstanz,
- bei denen der Absender im Frachtbrief einen in den CSSEBB nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschrieben hat

für die folgende Warenpositionen:

- lebende Tiere
- Zigarren, Zigarillos und Zigaretten (NHM 2402)
- 2844 Chemische Elemente, Isotope, Rückstände, radioaktiv
- 3601 – 3606 Pulver und Sprengstoffe
- Leichen (NHM 9911)
- Sendungen in kombinierten Verkehr
- Grosscontainer und Wechselbehälter
- Stoffe und Gegenstände nach Anhang C zum COTIF (RID), die zu folgenden Klassen gehören, insofern in der Gütereinteilung, Teil II, nicht aufgeführt:
 - 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit explosiven Stoffen
 - 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
 - 7 Radioaktive Stoffe
- Interessengemeinschaft Automobile IGA
- 9921-9922 Leerwagen ohne Lastlauf auf Strecken der CD Cargo

§ 2 – Beförderungswege

Der Absender hat im Frachtbrief einen der im Teil III enthaltenen Beförderungswege vorzuschreiben.

§ 3 – Währung

Die in den CSSEBB vorgesehenen Frachtsätze, Frachten und andere Gebühren sind für alle Strecken in EUR ausgedrückt.

§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
3. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Art des Gutes
 - der Masse der Sendung
 - der Art des gestellten Wagens
 - der DIUM-Entfernung
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse).

5. Der Frachtberechnung wird im Einzelfall die wirkliche Masse oder die Mindestmasse zugrunde gelegt.
6. Die der Frachtberechnung zu Grunde zu legende Masse wird auf den Strecken
 - der **DB Schenker, ČD Cargo** und **ZSSK CARGO** auf volle 1000 kg in der Weise, dass die Massen unter 500 kg nicht berücksichtigt und die Massen 500 kg und mehr auf volle 1000 kg aufgerundet,
 - der **RCA AG** und **SBB Cargo** auf volle 100 kg aufgerundet (frachtpflichtige Masse)
7. Die Gütereinteilung (Teil II) enthält die Waren, bei denen die Frachtsätze mit einem Koeffizienten zu erhöhen sind.
8. Bei Anwendung der Frachtsätze für die verschiedenen Masseklassen gelten folgende Mindestmassen :

	10 t	15 t	20 t	25 t	30 t
Tschechische Strecken – Wagen mit 2 Achsen – Wagen mit > 2 Achsen	Mindestmasse 10 t Mindestmasse 20 t				
Slowakische Strecken – Wagen mit 2 Achsen – Wagen mit > 2 Achsen	Mindestmasse 10 t Mindestmasse 25 t				
Deutsche Strecken – Wagen mit 2 Achsen – Wagen mit > 2 Achsen	10	15	20	25	–
	15	22,5	30	37,5	–
Österreichische Strecken – Wagen mit 2 Achsen – Wagen mit > 2 Achsen	10	15	20	25	–
	–	21	28	35	–
Schweizer Strecken – Wagen mit 2 Achsen – Wagen mit > 2 Achsen	10	15	20	25	–
	15	22,5	30	37,5	–

9. Liegt die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen zwei Mindestmassen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Masseklasse mit der niedrigeren Mindestmasse berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.
10. Die Fracht wird unter Berücksichtigung der Mindestfracht je Wagen nach den Frachtsätzen des Teiles III für jeden Frachtberechnungsabschnitt (jede Bahn) getrennt berechnet.
Die in den CSSEBB enthaltenen Frachten und Nebenentgelte enthalten keine Mehrwertsteuer (MWST) und sonstige Steuern, die gegebenenfalls in den einzelnen Ländern noch anfallen. Die Mehrwertsteuer wird für den mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.

11. Die Fracht wird auf allen Strecken nach Anwendung allfälliger Erhöhungs- bzw. Ermässigungskoeffizienten kaufmännisch auf den nächsten **vollen Cent** (= 1/100 EUR) (+ / -) gerundet.
Sofern die Fracht zu erhöhen oder zu ermässigen ist, so wird – soweit nichts anderes bestimmt ist – erst das Endergebnis gerundet.

12. Gebühren für Verzollung

Für **ZSSK CARGO** werden Gebühren für Verzollung nicht erhoben.

Für die **DB Schenker, ČD Cargo** - und **RCA AG** enthalten die Frachten die Gebühren für die Erfüllung der Zollvorschriften.

Für die **SBB Cargo** sind die Frachten nur die Gebühr für die schweizerische Zollüberwachung enthalten. Die Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften wird gemäss Masterkatalog der Zusatzleistungen von SBB Cargo erhoben. Die übrigen Gebühren werden nach den Binnentarifen bzw. Preislisten und Konditionen der beteiligten Beförderer erhoben.

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen

§ 5 – Wagen der Beförderer mit besonderer Bauart

1. **Auf den ČD Cargo Strecken bei der Ausfuhr aus der ČR**
bei Benutzung von ČD Cargo Wagen der Gattung Rnooss-uz (352 2) und Rnooss-z (352 3) gilt die Mindestmasse 53 t, für die Wagengattung Roos (352 5, 352 6), Ros (392 5), Laaps (430 8, 430 9) und Laaps-y (430 9) gilt die Mindestmasse von 47 t.

2. **Auf den ZSSK CARGO-Strecken** wird die berechnete Fracht bei Benutzung von ausgewählten ZSSK CARGO-Wagengattungen bei der Ausfuhr aus der SR wie folgt erhöht:
 - 2.1 Habbins (2770), Habbilns(s) (2780), Heirrs (2918) **um 20,00 EUR**

 - 2.2 Hbbilns (2457), Hbbins (2469), Hirrs (2920), Habis (275 2), Rils (3536-3538, 3540, 3542), Rilns (3552), Roos (3526, 3528), Sps (4717–4720), Snps (4723–4725), Laas (4305) **um 10,50 EUR**

 - 2.3 Shimmns(s) (4668-4676), Shimm(n)s (4768–4777) **um 17,50 EUR**

Es ist nicht möglich, den Betrag um den die Fracht erhöht wurde, zu kürzen.

§ 6 – Wagen, die vom Kunden gestellt werden

1. Diese Bestimmungen gelten für Wagen, die vom Kunden gestellt werden, die nach den geltenden Vorschriften für den internationalen Verkehr zugelassen sind.

2. Frachten für die Beförderung beladener Wagen

Die Fracht wird wie bei der Beförderung in durch den Beförderer gestellten Wagen auf den Strecken der **ČD Cargo, DB Schenker, RCA AG und SBB Cargo** berechnet und um 15 % gekürzt.

Auf den Strecken **ZSSK CARGO** wird die Fracht für Sendungen in beladenen Wagen, die vom Kunden gestellt werden nach Frachtsatztafel (Teil III) berechnet.

3. Frachten für die Beförderung leerer Wagen laut CUV, wenn es nicht anders vereinbart wird
 - **ČD Cargo** (Ein/Ausfuhr)
gemäss Frachtentafeln (Teil III), wenn die Beförderung **vor oder nach** einem Lastlauf gemäss den CSSEBB nachgewiesen wird, NHM-Code 9921.00 (2achsige Wagen) und 9922.00 (Wagen mit mehr als 2 Achsen)

 - **ČD Cargo** (Transit)
gemäss Frachtentafeln (Teil III), wenn die Beförderung **nach** einem Lastlauf mit

dem Beförderer CDC gemäss den CSSEBB nachgewiesen wird, NHM-Code 9921.00 (2achsige Wagen) und 9922.00 (Wagen mit mehr als 2 Achsen).

- **DB Schenker, RCA AG, SBB Cargo und ZSSK CARGO:**
gemäss Frachttafeln (Teil III) NHM-Code 9921.00 (2achsige Wagen) und 9922.00 (Wagen mit mehr als 2 Achsen)

Der Absender hat im Feld 7 des Frachtbriefs CIM/Wagenbriefs CUV „Erklärungen des Absenders“ den Code „16“ (Andere Erklärungen) und Eintrag „vom Kunden gestellter Wagen“ anzugeben.

§ 7 – Neuaufgabe

1. Für Sendungen, die **auf tschechischen Bahnhöfen** neu aufgegeben werden, wird die Fracht für den Abschnitt Grenzübergangspunkt – Bahnhof, wo die Neuaufgabe durchgeführt wird, nach jeweiligen Bestimmungen des Binnentarifs berechnet.
2. Reexpeditionen (Neuaufgaben) sind auf den Beförderungswegen der DB Schenker, RCA AG und SBB Cargo, nur unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die Frachten von / nach der Schweiz bis / ab deutsch- oder österreich/tschechischen bzw. österreich / slowakischen Grenzbahnhöfen für den Vorlauf und Nachlauf vom selben Kunden entrichtet werden.

TEIL II**Gütereinteilung****Güter, für die auf der Fracht ein Koeffizient anzuwenden ist**

Bei	Koeffizient	NHM					
ČD Cargo	1,10	2711 11	2811 29	2903 15	2920 10		
		2711 12	2812 10	2903 21	2920 90		
		2711 13	2812 90	2903 29	2921 11		
		2711 14	2813 10	2903 30	2921 12		
		2711 19	2814 10	2903 59	2921 19		
		2711 21	2815 30	2904 20	2921 44		
		2711 29	2825 10	2904 90	2925 20		
		2801 10	2837 11	2905 29	2926 10		
		2801 30	2837 19	2909 11	2926 90		
		2804 10	2847 00	2909 19	2928 00		
		2804 40	2848 00	2909 60	2929 10		
		2804 70	2850 00	2910 10	2930 20		
		2805 11	2851 00	2910 20	2930 90		
		2805 19	2901 10	2910 30	2931 00		
		2806 10	2901 21	2910 90	3402 90		
		2806 20	2901 22	2912 12	3604 10		
		2807 00	2901 23	2912 19	3604 90		
		2808 00	2901 24	2915 13	3606 10		
		2811 11	2901 29	2915 90	2903 11		
		2811 19	2902 19	2916 32	2916 39		
		ČD Cargo	1,40	8707 10			
		ZSSK CARGO	1,15	2711 2808	2801 2809	2806 2814	2807 291521
		DB Schenker	–	–			
RCA AG	–	–					

Güter, für die auf der Fracht ein Koeffizient anzuwenden ist

Bei	Koeffizient	NHM			
SBB Cargo	1,25	2711 11	2812 90	2903 59	2925 20
		2711 12	2813 10	2904 20	2926 10
		2711 13	2814 10	2904 90	2926 90
		2711 14	2815 30	2905 29	2928 00
		2711 19	2825 10	2909 11	2929 10
		2711 21	2837 11	2909 19	2930 20
		2711 29	2837 19	2909 60	2930 90
		2801 10	2847 00	2910 10	2931 00
		2801 30	2848 00	2910 20	2933 90
		2804 10	2850 00	2910 30	2939 90
		2804 40	2851 00	2910 90	3402 90
		2804 70	2901 10	2912 12	3604 10
		2805 11	2901 21	2912 19	3604 90
		2805 19	2901 22	2915 13	3606 10
		2806 10	2901 23	2915 90	
		2806 20	2901 24	2916 32	
		2807 00	2901 29	2916 39	
		2808 00	2902 19	2920 10	
		2811 11	2903 11	2920 90	
		2811 19	2903 15	2921 11	
		2811 23	2903 21	2921 12	
		2811 29	2903 29	2921 19	
		2812 10	2903 30	2921 44	

TEIL III**Abschnitt 1****Verzeichnis der Beförderungswege**

von / nach Slowakischen-Bahnhöfen von / nach Tschechischen Bahnhöfen

<u>Čadca</u> Mosty u Jablunkova <u>Lúky pod Makytou</u> Horní Lideč <u>Kúty</u> Lanžhot	56 896 54 896 56 895 54 895 56 890 54 890	<u>Cheb</u> Schirnding	54 644 80 644	- Basel Bad Gbf - Schaffhausen	491 493
<u>Čadca</u> Mosty u Jablunkova <u>Lúky pod Makytou</u> Horní Lideč <u>Kúty</u> Lanžhot	56 896 54 896 56 895 54 895 56 890 54 890	<u>Česká Kubice</u> Furth im W.	54 642 80 642	- Basel Bad Gbf - Schaffhausen	491 493
<u>Čadca</u> Mosty u Jablunkova <u>Lúky pod Makytou</u> Horní Lideč <u>Kúty</u> Lanžhot	56 896 54 896 56 895 54 895 56 890 54 890	<u>Horní Dvořiště</u> Summerau	54 610 81 610	- Buchs (SG)	271
<u>Čadca</u> Mosty u Jablunkova <u>Lúky pod Makytou</u> Horní Lideč <u>Kúty</u> Lanžhot	56 896 54 896 56 895 54 895 56 890 54 890	<u>Šatov</u> Unter Retzbach	54 612 81 612	- Buchs (SG)	271
<u>Čadca</u> Mosty u Jablunkova <u>Lúky pod Makytou</u> Horní Lideč <u>Kúty</u> Lanžhot	56 896 54 896 56 895 54 895 56 890 54 890	<u>Břeclav</u> Bernhardsthal	54 613 81 613	- Buchs (SG)	271
<u>Bratislava východ</u> Marchegg	56 616 81 616			- Buchs (SG)	271

TEIL III

Abschnitt 2

ČD Cargo - Frachtsatztafel 2010 für vom Beförderer gestellte Wagen

Export / Import / Transit

Entfernung Km	Frachtsätze in EUR für 1 000 kg	
	2-achsige Wagen	Mehrachsige Wagen
1 – 10	16,44	17,79
11 – 20	17,02	18,27
21 – 30	17,61	18,81
31 – 40	18,23	19,35
41 – 50	18,81	19,89
51 – 60	19,44	20,37
61 – 70	20,01	20,96
71 – 80	20,60	21,45
81 – 90	21,22	21,99
91 – 100	21,81	22,52
101 – 110	22,43	23,06
111 – 120	23,01	23,55
121 – 130	23,59	24,13
131 – 140	24,21	24,62
141 – 150	24,80	25,16
151 – 160	25,42	25,69
161 – 180	26,27	26,49
181 – 200	27,48	27,57
201 – 220	28,69	28,64
221 – 240	29,85	29,67
241 – 260	31,05	30,74
261 – 280	32,26	31,82
281 – 300	33,46	32,84
301 – 320	34,67	33,92
321 – 340	35,84	34,99
341 – 360	37,04	36,02
361 – 380	38,25	37,09
381 – 400	39,45	38,16
401 – 420	40,61	39,23
421 – 440	41,82	40,26
441 – 460	43,03	41,33
461 – 480	44,24	42,40
481 – 500	45,44	43,43
501 – 520	46,60	44,50
521 – 540	47,81	45,57
541 – 560	49,01	46,60
561 – 580	50,22	47,67
581 – 600	51,43	48,75
601 – 620	52,59	49,77
621 – 640	53,79	50,85
641 – 660	55,00	51,92
661 – 680	56,16	52,99
681 – 700	57,28	54,02

ČD Cargo - Leerlauffrachten 2010 vom Kunden gestellte Wagen

NHM 9921.00 und 9922.00

Export / Import / Transit

Entfernung km	EUR / Wagen	
	2-achsige Wagen	Mehr als 2-achsige Wagen
1 - 40	21	22
41 - 50	24	25
51 - 60	27	28
61 - 70	32	34
71 - 80	36	38
81 - 90	41	43
91 - 100	45	47
101 - 110	49	51
111 - 120	54	57
121 - 130	58	61
131 - 140	62	65
141 - 150	66	70
151 - 160	70	75
161 - 180	80	84
181 - 200	87	92
201 - 220	96	101
221 - 240	104	110
241 - 260	112	119
261 - 280	121	128
281 - 300	129	137
301 - 320	138	145
321 - 340	146	153
341 - 360	154	162
361 - 380	162	170
381 - 400	169	179
401 - 420	177	186
421 - 440	185	194
441 - 460	192	202
461 - 480	200	210
481 - 500	207	217
501 - 520	213	225
521 - 540	221	232
541 - 560	227	239
561 - 580	234	247
581 - 600	240	254
601 - 620	248	261
621 - 640	255	268
641 - 660	261	275
661 - 680	269	282
681 - 700	275	290

ZSSK CARGO - Frachtsatztafel 2011 für vom Beförderer gestellte Wagen**Export/Import/Transit**

Tarifenfernung in Km	Frachtsätze in EUR für 1 Tonne
1 — 10	7,81
11 — 20	8,75
21 — 30	9,70
31 — 40	10,42
41 — 50	11,16
51 — 60	11,86
61 — 70	12,59
71 — 80	13,29
81 — 90	13,98
91 — 100	14,68
101 — 110	15,35
111 — 120	16,04
121 — 130	16,71
131 — 140	17,37
141 — 150	18,02
151 — 160	18,69
161 — 180	19,85
181 — 200	21,09
201 — 220	22,36
221 — 240	23,54
241 — 260	24,72
261 — 280	25,88
281 — 300	27,03
301 — 320	28,10
321 — 340	29,22
341 — 360	30,26
361 — 380	31,31
381 — 400	32,29
401 — 420	33,27
421 — 440	34,25
441 — 460	35,15
461 — 480	36,06
481 — 500	36,92
501 — 520	37,80
521 — 540	38,64
541 — 560	39,44
561 — 580	40,21
581 — 600	40,94
601 und mehr	41,68

**ZSSK CARGO - Frachtsatztafel 2011 für vom Kunden gestellte Wagen
Export/Import/Transit**

Tarifentfernung in Km			Frachtsätze in EUR für 1 Tonne
1	—	10	6,25
11	—	20	7,00
21	—	30	7,76
31	—	40	8,34
41	—	50	8,93
51	—	60	9,49
61	—	70	10,07
71	—	80	10,63
81	—	90	11,18
91	—	100	11,74
101	—	110	12,28
111	—	120	12,83
121	—	130	13,37
131	—	140	13,90
141	—	150	14,42
151	—	160	14,95
161	—	180	15,88
181	—	200	16,87
201	—	220	17,89
221	—	240	18,83
241	—	260	19,78
261	—	280	20,70
281	—	300	21,62
301	—	320	22,48
321	—	340	23,38
341	—	360	24,21
361	—	380	25,05
381	—	400	25,83
401	—	420	26,62
421	—	440	27,40
441	—	460	28,12
461	—	480	28,85
481	—	500	29,54
501	—	520	30,24
521	—	540	30,91
541	—	560	31,55
561	—	580	32,17
581	—	600	32,75
601	und	mehr	33,34

**ZSSK CARGO – Frachentafel 2011 für leere vom Kunden gestellte Wagen
(NHM 9921 und 9922)**

EXPORT / IMPORT / TRANSIT

Tarif- entfernung in Km	Frachten in EUR für Wagen	
	mit 2 Achsen	mit mehr als 2 Achsen
1 — 10	58,02	87,04
11 — 20	65,19	97,77
21 — 30	72,35	108,52
31 — 40	77,80	116,70
41 — 50	83,26	124,90
51 — 60	88,39	132,58
61 — 70	93,86	140,77
71 — 80	98,96	148,46
81 — 90	104,42	156,64
91 — 100	109,56	164,29
101 — 110	114,33	171,48
111 — 120	119,43	179,17
121 — 130	124,57	186,81
131 — 140	129,35	194,00
141 — 150	134,45	201,69
151 — 160	139,23	208,83
161 — 180	148,09	222,16
181 — 200	157,32	235,96
201 — 220	166,53	249,79
221 — 240	175,40	263,11
241 — 260	184,26	276,40
261 — 280	193,15	289,72
281 — 300	201,33	302,01
301 — 320	209,52	314,29
321 — 340	217,71	326,58
341 — 360	225,90	338,87
361 — 380	233,40	350,12
381 — 400	240,91	361,39
401 — 420	248,09	372,14
421 — 440	255,24	382,87
441 — 460	262,07	393,11
461 — 480	268,89	403,35
481 — 500	275,39	413,08
501 — 520	281,87	422,81
521 — 540	288,00	432,01
541 — 560	294,15	441,24
561 — 580	299,61	449,42
581 — 600	305,06	457,62
601 und mehr	310,53	465,80

DB Schenker - Transitfrachtsätze 2011

Frachten gelten auch für Basel Bad Gbf Ort und Schaffhausen Ort.

		vom Beförderer gestellte Wagen			
		EUR je Tonne			
2-achs. Wagen		10t	15t	20t	25t
Mehrachsch.Wagen		15t	22,5t	30t	37,5t
(Cheb) / Schirnding Gr. (644)	km				
- Basel Bad Gbf (491)	605	93,98	75,41	66,15	60,58
- Schaffhausen (493)	513	84,56	67,86	59,49	54,43
(Česká Kubice) / Furth i.W. Gr. (642)					
- Basel Bad Gbf (491)	611	93,98	75,41	66,15	60,58
- Schaffhausen (493)	516	84,56	67,86	59,49	54,43

		Leerlauffrachten	
		EUR je Wagen	
Entfernung bis km		Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen – ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen –
(Cheb) / Schirnding Gr. (644)	km		
- Basel Bad Gbf (491)	605	338	465
- Schaffhausen (493)	513	238	334
(Česká Kubice) / Furth i.W. Gr. (642)			
- Basel Bad Gbf (491)	611	338	465
- Schaffhausen (493)	516	238	334

RCA AG - Transitfrachtsätze 2011

Grenzübergang	Wagen	Die vom Beförderer gestellte Wagen				Leerlauffrachten *	
		EUR je t				EUR	
	2-achs. Wagen	10 t	15 t	20 t	25 t	Achs. Wagen	Drehg. Wagen
	Mehrachs.Wagen	-	21 t	28 t	35 t		
(Horní Dvořiště) / Summerau Gr. (610)	km						
- Buchs (SG) (271)	627	96,80	81,93	74,39	71,20	346	387
(Šatov) / Unter Retzbach Gr.(612)							
- Buchs (SG) (271)	776	110,76	85,27	77,44	74,21	414	462
(Břeclav) / Bernhardsthal Gr. (613)							
- Buchs (SG) (271)	797	110,76	85,27	77,44	74,21	414	462
(Bratislava východ) / Marchegg Gr. (616)							
- Buchs (SG) (271)	773	110,76	85,27	77,44	74,21	414	462

* für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit RCA, gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

Frachten SBB Cargo 2011 für beladene Güterwagen

Ein- und Ausfuhr

bis km	Frachten in Euro je Tonne für mindestens:				bis km
	10,0 t	15,0 t	20,0 t	25,0 t	
Vom Beförderer gestellte Wagen mit 2 Achsen	10,0 t	15,0 t	20,0 t	25,0 t	Vom Beförderer gestellte Wagen mit 2 Achsen
Vom Beförderer gestellte Wagen mit 4 Achsen	15,0 t	22,5 t	30,0 t	37,5 t	Vom Beförderer gestellte Wagen mit 4 Achsen
20	17.6	14.7	14.0	13.3	20
30	20.1	16.7	15.9	15.0	30
40	22.4	18.6	17.7	16.8	40
50	24.6	20.5	19.5	18.5	50
60	27.0	22.5	21.4	20.2	60
70	29.2	24.4	23.1	22.0	70
80	31.7	26.4	25.1	23.8	80
90	34.0	28.3	26.9	25.5	90
100	36.3	30.2	28.7	27.2	100
110	38.5	32.2	30.6	28.9	110
120	40.8	34.0	32.4	30.7	120
130	43.3	36.1	34.2	32.5	130
140	45.6	38.0	36.1	34.2	140
150	47.9	39.9	37.9	35.9	150
160	50.2	41.8	39.7	37.6	160
170	52.5	43.8	41.5	39.3	170
180	54.9	45.8	43.4	41.1	180
190	57.2	47.7	45.2	42.9	190
200	59.5	49.5	47.1	44.6	200
210	61.8	51.5	48.9	46.3	210
220	64.1	53.4	50.8	48.1	220
230	66.5	55.4	52.6	49.9	230
240	68.7	57.3	54.4	51.6	240
250	71.1	59.3	56.2	53.4	250
260	73.4	61.1	58.1	55.1	260
270	75.7	63.1	59.9	56.8	270
280	78.0	65.1	61.9	58.6	280
290	80.5	66.9	63.6	60.3	290
300	82.7	68.9	65.4	62.0	300
310	85.0	70.8	67.3	63.7	310
320	87.3	72.8	69.1	65.5	320
330	89.7	74.7	71.1	67.2	330
340	92.0	76.6	72.9	69.0	340
350	94.3	78.6	74.6	70.7	350
360	96.6	80.6	76.5	72.5	360
370	98.9	82.4	78.3	74.1	370
380	101.3	84.4	80.2	76.1	380
390	103.7	86.4	82.1	77.8	390
400	105.9	88.2	83.8	79.5	400
410	108.3	90.2	85.7	81.2	410
420	110.5	92.1	87.5	82.8	420
430	112.9	94.1	89.4	84.7	430
440	115.2	96.0	91.3	86.4	440
450	117.6	98.0	93.1	88.1	450
460	119.8	99.9	94.9	89.9	460
470	122.1	101.8	96.7	91.6	470
480	124.5	103.8	98.6	93.4	480
490	126.8	105.7	100.4	95.1	490
500	129.2	107.6	102.3	96.9	500

Mindestpreis :	Wagen mit 2 Achsen	311
	Wagen mit 4 Achsen	389

Frachten SBB Cargo 2011 für leere Wagen

Ein- und Ausfuhr

Frachten in Euro je Wagen			
bis km	Nicht vom Beförderer gestellte Wagen mit 2 Achsen	Nicht vom Beförderer gestellte Wagen mit 4 Achsen	bis km
	NHM 9921.00	NHM 9922.00	
20	103	129	20
30	103	129	30
40	103	129	40
50	103	129	50
60	103	129	60
70	103	129	70
80	103	129	80
90	103	129	90
100	103	129	100
110	103	129	110
120	103	129	120
130	103	129	130
140	103	129	140
150	103	129	150
160	106	133	160
170	113	142	170
180	120	150	180
190	127	159	190
200	134	166	200
210	141	174	210
220	148	183	220
230	155	191	230
240	162	200	240
250	169	208	250
260	176	216	260
270	183	225	270
280	190	232	280
290	197	240	290
300	204	249	300
310	211	257	310
320	218	266	320
330	225	274	330
340	232	282	340
350	239	291	350
360	247	299	360
370	254	308	370
380	261	315	380
390	268	324	390
400	275	332	400
410	282	340	410
420	289	349	420
430	296	357	430
440	303	365	440
450	310	374	450
460	317	382	460
470	324	391	470
480	331	398	480
490	338	406	490
500	345	415	500

Abschnitt 3

ABB CIM

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1. Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM" – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) "ausführender Beförderer" – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) "Kunde" – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) "Kombinierter Verkehr" – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss 6.1 auch den Umschlag der auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.

- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.

Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.

- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
- a. die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b. die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - c. die Zölle, d.h.
 - d. die sonstigen Kosten
- Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die:
- a. über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b. zur See oder auf Binnengewässern,
 - c. auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.
Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 4

Übersicht der Bedingungen / Tarife / Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
ČD Cargo, a.s. Jankovcova 1569/2c CZ-170 00 Praha 7	„Tarif pro přepravu vozových zásilek TR1“ (TVZ)) „Smluvní prepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladní dopravu CD (SPP)“	www.cdcargo.cz
Železničná spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. (ZSSK CARGO) Drieňová 24 SK-820 09 Bratislava	Prepravný poriadok Železničnej spoločnosti Cargo Slovakia, a.s. (ŽPP/N) Tarifa pre prepravu vozňových zásielok TR 1 – 1111.00	www.zscargo.sk
RCA AG Erdbergerlande 40-48 AT-1030 Wien	Tarif Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen Beladetarif 7b	www.railcargo.at
DB Schenker Rail Deutschland AG, Rheinstraße 2, D - 55116 Mainz	Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG (PKL)	www.dbschenker.com
SBB Cargo AG Centralbahnstrasse 4 CH-4065 Basel	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Preise und Konditionen	www.sbbcargo.com